



# Merkblatt zu Gratisspiele und Einsatz

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Übersicht über die Regelung der Gratis- und Einsatzspiele und die Definition von "Einsatz" gemäss dem Geldspielgesetz (BGS). Sie dienen ausschliesslich der Information und haben weder für Behörden noch für Private rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind allein die geltenden gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen sowie deren Anwendung durch die Aufsichtsbehörden und Gerichte.

## 1. Der Begriff des Geldspiels

Art. 3 Bst. a BGS definiert den Begriff Geldspiele «als Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht». Zwei Elemente charakterisieren somit die Geldspiele: die Leistung eines Einsatzes und die Gewinnmöglichkeit. Diese beiden Elemente müssen in Geld oder einem Geldsurrogat bestehen.

## 2. Der Begriff des Einsatzes

Damit es sich um ein Geldspiel handelt, muss ein Einsatz - in Geld oder einem Geldsurrogat - geleistet werden. Es kann sich auch um Naturalien handeln. Das BGS sieht auch den Abschluss eines Rechtsgeschäfts als Einsatz vor. Vom Einsatz hängt die Teilnahme am Spiel ab. Wird kein geldwerter Einsatz, kein entsprechender Naturalwert, kein Abschluss eines Rechtsgeschäfts für die Spielteilnahme verlangt, liegt kein Geldspiel vor. Wer, um an einem Wettbewerb teilnehmen zu können, ein Produkt kaufen muss, leistet einen Einsatz im Sinne des Gesetzes, da ein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird (ein Kauf). Hingegen wird bei Wettbewerben in Supermärkten, an denen jedermann uneingeschränkt teilnehmen kann, der sich im Laden befindet, kein Einsatz geleistet und es handelt sich demzufolge nicht um ein Geldspiel.

Erfolgt die Spielteilnahme z. B. über einen Telefonanruf zu einer überhöhten Gebühr, handelt es sich um einen Einsatz.

## 3. Die Gewinnmöglichkeit

Ein Geldspiel muss, wie bereits erwähnt, einen Geldgewinn in Aussicht stellen. Muss für die Teilnahme an einem Spiel ein Einsatz geleistet werden, besteht jedoch keine Aussicht auf Gewinn, handelt es sich nicht um ein Geldspiel. Dies gilt beispielsweise für einen Flipperkasten, hier fehlt die Möglichkeit eines Geldgewinns oder eines anderen geldwerten Vorteils.

## 4. Gratisspiele

Es gibt somit zwei Sachverhalte, die vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen sind:

- Gratisspiele, die einen Gewinn in Aussicht stellen, deren Teilnahme aber keinerlei Einsatz in Geld, Naturalien oder durch Abschluss eines Rechtsgeschäftes erfordert, oder

- Spiele, die zwar nicht kostenlos sind, aber bei denen keine Möglichkeit eines geldwerten Gewinns besteht.

Die Folge ist, dass diese beiden Spielformen nicht dem BGS unterliegen und daher keiner Genehmigung bedürfen. Auch für die Betreiber solcher Spiele gibt es keine Einschränkungen.